



Gemeindeverwaltung LAUFELD

Benutzungsordnung der Dorfgemeinschaftsräume der Ortsgemeinde Laufeld

§ 1

Nutzungszweck

- (1) Die Dorfgemeinschaftsräume sind öffentliche Einrichtungen im Besitz der Ortsgemeinde Laufeld. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten oder Beauftragen wahrgenommen.
- (2) Die Dorfgemeinschaftsräume (Sälchen, Sportplatzgebäude) dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen den Bürgern, den Kirchengemeinden sowie allen in der Ortsgemeinde bestehenden Vereinen und Institutionen, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind, zur Benutzung offen.

Der Nutzungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:

- Sitzungen und satzungsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und Organisationen der Ortsgemeinde,
- Gemeinschaftsbildende Treffen und Veranstaltungen zur Förderung der Zusammengehörigkeit (Kohäsion, bspw. regelmäßiger Altennachmittag)
- private Feiern von Bürgern nach der gültigen Gebührensatzung und privatrechtlichen Vereinbarungen,
- Veranstaltungen von Vereinen im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach der gültigen Gebührensatzung und privatrechtlichen Vereinbarungen.

Eine Überlassung für ausschließlich gewerbliche Veranstaltungen wird in Einzelfällen genehmigt.

§ 2

Überlassung

- (1) Die Überlassung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mindestens drei Tage vor dem Termin unter Angabe der Art der Veranstaltung mündlich oder schriftlich beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Laufeld oder seinen Vertretern (im Amt) zu stellen.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) Die regelmäßige Überlassung der Räume wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der im Einvernehmen zwischen Ortsbürgermeister und Vereinen und

Institutionen/Initiativen aufgestellt wird. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Ortsbürgermeister mit den beiden Beigeordneten.

- (5) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges.
- (6) Liegt bereits eine Anmeldung vor und besteht ein zeitlicher Konflikt zwischen beiden Veranstaltungen, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume.
- (7) Langfristige Terminfestlegungen (Jahrestermine der Vereine, wöchentliche Fixtage) haben Vorrang vor kurzfristigen Terminwünschen; andererseits geht Gemein- vor Eigennutz. Ausnahmen sind im Einzelfall zwischen dem Antragsteller eines kurzfristigen Termins und den jeweils Betroffenen zu regeln. Bei Streitfragen ist der Ortsbürgermeister als Schlichter hinzuzuziehen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
- (2) Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume nebst den dazugehörigen Nebenräumen sowie deren Einrichtungsgegenstände wird ein Entgelt nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren in der aktuellen Version in Rechnung gestellt.
- (3) Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Wasser inbegriffen.
- (4) Nach Veranstaltungen ist die Reinigung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände (gem. §5) von den Benutzern durchzuführen.
- (5) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume geschieht unter Beachtung ordnungsbehördlicher Vorschriften, soweit sie einzelne Veranstaltungen betreffen. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzers. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten sowie für Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht (GEMA u. a.). Der Nutzer stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (6) Die Schlüsselgewalt geht für die Dauer der Nutzung von der Ortsgemeinde grundsätzlich an den Nutzer über.
- (7) Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Objekt unsachgemäß gebrauchen können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich dieser Benutzungsordnung und des abgeschlossenen privatrechtlichen Mietvertrages kann eine erneute Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Laufeld aus.
- (2) Der jeweilige Nutzungsverantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- (3) Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
- (4) Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Nutzer aus der Gemeinschaftseinrichtung zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (5) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräusentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören.
- (6) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (7) Das Rauchen ist in den Dorfgemeinschaftsräumen nicht gestattet.

§ 5 Reinigung

- (1) Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände aufgeräumt und gereinigt werden.
- (2) Nach Veranstaltungsende hat der Benutzer die Räume besenrein und genutzte Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Küche, Geschirr, Besteck usw.) gründlich zu reinigen. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Bei Nutzung über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
- (3) Die Spülmaschine (Bürgerhaus) ist nach der Nutzung entsprechend der Bedienungsanweisung (Beschreibung über der Spüle) zu reinigen und die Tür zum Lüften offen zu lassen.
- (4) Zur Sicherstellung der abschließenden Reinigung kann vor der Nutzung eine Kautions erhoben werden (bei Nutzung des Sportplatzgebäudes die Regel).
- (5) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (6) Die aus der Nutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Nutzer in die dafür bereitgestellten Behältnisse (Sälchen) und Tüten (selbst durch den Nutzer zu besorgen) zu entsorgen.
- (7) Der Benutzer hat bei Bedarf die Außenanlagen zu reinigen.
- (8) Die Vereine und Gruppen, die regelmäßig das Bürgerhaus bzw. das Sportlerheime nutzen haben die Räume nach jeder Nutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bedarfsgegenstände der Vereine und Gruppen sind in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen zu lagern.

§ 6 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Laufeld übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern sowie den Besuchern ihrer Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume oder deren Einrichtungen entstehen. Die Nutzer haben sich insoweit auch zu verpflichten, die Ortsgemeinde von Schadenersatzansprüchen der in Satz 1 bezeichneten Personen freizustellen.
- (2) Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die von ihm durch die Nutzungsüberlassung der Dorfgemeinschaftsräume verursacht werden.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden die durch Kraftfahrzeuge jeglicher Art in Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung an Parkflächen und Infrastruktur entstehen.
- (4) Die Nutzer haften auch für Schäden, die durch Teilnehmer ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten, denen sie Zutritt gewähren, schuldhaft verursacht werden. Den Nutzern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden schnellstmöglich, spätestens aber bei der Schlüsselrückgabe, dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Laufeld zu melden.

§ 7 Dekoration

- (1) Der Nutzer darf Dekoration, Geräte und andere Einrichtungsgegenstände ein- bzw. anbringen. Eine Haftung für diese Gegenstände von Seiten der Ortsgemeinde entfällt.
- (2) Die einschlägigen Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Anbringung zu beachten.

§ 8 Ergänzende Regelungen

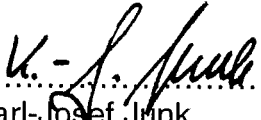
- (1) Bei fehlenden Regelungen und in Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Laufeld ggf. unter Zuziehung weiterer Personen.

§ 9 Gesonderte Regelungen

- (1) Die im Bereich des Sälchens liegenden Garagenzufahrten und Ausfahrten sind frei zu halten.
- (2) Der im Sälchen, Abstellraum II befindliche Kühlschrank samt Inhalt ist Eigentum des Musikvereins und kann nur nach vorhergehender Rücksprache und Genehmigung genutzt werden.
- (3) Im Sportplatzgebäude, Gemeinschaftsraum stehen keine Kühlmöglichkeiten zur Verfügung. Die im Abstellraum befindlichen Kühlschränke und die Kochgelegenheit sind Eigentum des Sportvereins und können nur nach Rücksprache und Genehmigung genutzt werden. Dazu ist ein zusätzlicher Schlüssel bei einem Vertreter des Sportvereines zu empfangen.

- (4) Im Sportplatzgebäude wird weder Geschirr noch Besteck zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Festlichkeiten am Sportplatzgebäude (Veranstaltungen ohne Sperrstundenverlängerung) hat der Veranstalter darauf zu achten, dass kein Lärm nach 24:00 Uhr andere unzumutbar belastet. Dazu sind durch den Veranstalter geeignete Maßnahmen (Aufbau der Musikanlage im Schankraum des Sportplatzgebäudes; Verringerung der Lautstärke) zu ergreifen. Besucher derartiger Veranstaltungen haben unnötigen Lärm ebenfalls zu vermeiden.

Laufeld, den 26.08.2020


.....
Karl-Josef Junk
Ortsbürgermeister



(DS)